GRENZE DES PLANGEBIETES 297 STRASSENLINIE BAUGRENZE ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ART DER BAULICHEN NUTZUNG WOHNBAUFLÄCHEN REINES WOHNGEBIET 284 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 303 283 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE 305 265 01071 6FZ 0,4 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN 01076 277 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL + 20,40 VORHANDENE BAUTEN 252 D KRANKENHAUS KEIN BAUTEN DARE HÖHER ALS 370m ÜBER NORMALNULL SELV 50 1:1000 55 2056 FREIE UND HANSESTADT HAMBURG BEBAUUNGSPLAN STELLINGEN 10 Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 10 BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 321 Vom 20. Januar 1964 HAMBURG, DEN _ 6. HOV. 1963 502 ~ 481 Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz: 2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 gm erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenchmigungsverfahren näher festgelegt. GEZ. DR. SPECKTER (I) Der Bebauungsplan Stellingen 10 für das Plangebiet Jütländer Allee, Vogt-Kölln-Straße — Wördemanns Weg (Bezirk Einsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt. Erster Baudirektor (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-2017 5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21502-n), insbesondere § 35 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt. Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-stehende Bestimmungen: Freie und Hansestadt Hamburg Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird. Werbeanlagen sind unzulässig. Festgestellt durch Verordnung/Gesetz Baubehörde vom 28. Jun. 1964 (GVB! S. 14)
In Kraft getreten am 29. Jun. 1964 Landesplanungsamt Ausgefertigt Hamburg, den 20. Januar 1964. Freie und Hansestadt Hamburg

Baubehörde Londesplonungsom Hemburg 36, Studthousbrücke 8 Ruf 34 10 08

Gesetz

über den Bebauungsplan Stellingen 10

Vom 20. Januar 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Stellingen 10 für das Plangebiet Jütländer Allee, Vogt-Kölln-Straße — Wördemanns Weg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- 1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird. Werbeanlagen sind unzulässig.
- 2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel-5,0 qm erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
- 3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Januar 1964.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Langenhorn 21

Vom 20. Januar 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Langenhorn 21 für das Plangebiet Langenhorner Chaussee Nordgrenze des Flurstücks 453 der Gemarkung Langenhorn Max-Nonne-Straße von der Nordgrenze des Flurstücks 457 in südöstlicher Richtung über die Flurstücke 454, 450, 448 und 449 zur Nordgrenze des Flurstücks 414, Ostgrenze des Flurstücks 415 der Gemarkung Langenhorn Foorthkamp (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die Dächer dürfen im Gewerbegebiet und im Sondergebiet "Läden" höchstens 6 Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.

- 2. Auf den Flurstücken 411 und 1629 der Gemarkung Langenhorn sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- 3. Im Sondergebiet "Läden" sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
- 4. Auf der Versorgungsfläche ist nur ein eingeschossiges Gebäude für eine Gasdruckregleranlage mit einer Geschoßhöhe bis zu 4,0 m zulässig.
- 5. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Gewerbegebiete und Stellflächen sind gegenüber Wohngebäuden auf den Flurstücken 846, 411, 403 und 4523 der Gemarkung Langenhorn durch dichtwachsende Bäume und Sträucher abzuschirmen. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; ie Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.